

# Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)  
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

16. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Montag, 3. Mai 2010

**Nr. 9****INHALT****Amtlicher Teil**

Wahlbekanntmachung Landtagswahl	S. 43
Öffentliche Zustellung an Herrn Galip Eraslan	S. 44
Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Tö-26 A "Kirchenfeld", Stadtteil St. Tönis; hier: Aufstellungsbeschluss	S. 45
Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Vo-7 II "Am Dommeshof", Stadtteil Vorst; hier: Aufstellungsbeschluss	S. 46
Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Vo-22 "Dauerkleingartenanlage", Stadtteil Vorst; hier: Aufstellungsbeschluss	S. 47

**Nichtamtlicher Teil**

Impressum und Bestellschein	S. 48
-----------------------------	-------

**Amtlicher Teil:****Wahlbekanntmachung**

**Am 09. Mai 2010 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

1. Die Gemeinde Tönisvorst gehört zum Wahlkreis 52 Viersen II und ist in 20 Stimmbezirke eingeteilt.

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der Wahlbenachrichtigung, die in der Zeit vom 05.04.2010 bis 18.04.2010 zugestellt worden ist, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit bei der Stadtverwaltung Tönisvorst, Zentraler Service – Organisation, Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst, eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.  
Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.
3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

**seine/ihre Erststimme** in der Weise ab,

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerberin sie gelten soll,

**seine/ihre Zweitstimme** in der Weise ab, dass er/sie im rechten Teil (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerberin sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises
  - oder
  - b) durch Briefwahl
 teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgeben.

Für die Gemeinde wird/werden 5 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 15.00 Uhr im Gebäude der Katholischen Grundschule Schulstraße, Schulstraße 13, 47918 Tönisvorst, zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich.

Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Tönisvorst, den 30. April 2010  
 Der Bürgermeister  
 In Vertretung  
 gez. Waßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 16/Nr. 9/S. 43

### Öffentliche Zustellung

Die an Galip Eraslan zuletzt wohnhaft in 47929 Grefrath, Tetendonk 37 gerichtete Verfügung vom 30.03.2010 konnte nicht zugestellt werden.

Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst.

Die Verfügung kann während der allgemeinen Sprechzeiten bei der

**Stadtkasse, Hospitalstr. 15, 47918 Tönisvorst  
 Zimmer 106**

Vom Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

gez.  
 Blumenkamp  
 Kassenverwalter

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 16/Nr. 9/S. 44

## Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

### Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Tö-26 A "Kirchenfeld", Stadtteil St. Tönis; hier: Aufstellungsbeschluss

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 28.04.2010 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung den Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Tö-26 A "Kirchenfeld" gefasst. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Tö-26 A "Kirchenfeld" ergibt sich aus dem u.a. Kartenausschnitt.



**Abgrenzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Tö-26 A "Kirchenfeld"**

Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Wintergärten, Terrassenüberdachungen und Nebenanlagen sowie die planungsrechtliche Optimierung der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen.

Tönisvorst, den 03.05.2010  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Viethen  
Fachbereichsleiter

## Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

### Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Vo-7 II "Am Dommeshof", Stadtteil Vorst; hier: Aufstellungsbeschluss

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 28.04.2010 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung den Beschluss zur Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Vo-7 II "Am Dommeshof" gefasst. Der Geltungsbereich der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Vo-7 II "Am Dommeshof" ergibt sich aus dem u.a. Kartenausschnitt.



**Abgrenzung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Vo-7 II "Am Dommeshof"**

Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung im vereinfachten Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Wintergärten, Terrassenüberdachungen und Nebenanlagen.

Tönisvorst, den 03.05.2010  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Viethen  
Fachbereichsleiter

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 16/Nr. 9/S. 46

-----

**Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Vo-22 "Dauerkleingartenanlage", Stadtteil Vorst;  
hier: Aufstellungsbeschluss**

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 28.04.2010 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung den Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Vo-22 "Dauerkleingartenanlage" gefasst. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Vo-22 "Dauerkleingartenanlage" ergibt sich aus dem u.a. Kartenausschnitt.



**Abgrenzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Vo-22 "Dauerkleingartenanlage"**

Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung ist die Festsetzung eines Mischgebietes anstelle des bisher ausgewiesenen Gewerbegebietes. Gleichzeitig sollen im künftigen Mischgebiet Einzelhandel und Vergnügungstätten ausgeschlossen werden.

Tönisvorst, den 03.05.2010

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Viethen  
Fachbereichsleiter

-----

**Nichtamtlicher Teil:****Impressum :****Herausgeber:**

☺ Stadt Tönisvorst,  
Der Bürgermeister  
Bahnstraße 15  
47918 Tönisvorst  
Tel.: 02151/999-174/167

**Erscheinungsweise:**

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf  
Auflage: 380 Exemplare

**Bezug:**

Inklusive Versandkosten:  
Jahresabonnement 21,- €  
Einzelzustellung 1,- €  
zahlbar jährlich im voraus bzw. einzeln bei Bezug

**Bestellung und Kündigung:**

jeweils beim Herausgeber  
Kündigung jeweils zum Jahresende,  
muß zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

**Verantwortlich für den Inhalt:**

Bürgermeister Thomas Goßen

**Druck:**

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzel abzuholen in den **Auslegestellen:**

**St. Tönis**

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15  
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15  
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20 a  
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hochstr. 28  
Stadtwerke Tönisvorst GmbH, Mühlenstr. 49  
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1  
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7  
Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5  
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14  
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,  
Stadtteil St. Tönis

**Vorst**

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8  
Altentagesstätte Vorst, Markt 3  
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9  
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6  
Kindergarten Bruckner Str. 16

**Wichtiger Hinweis für Abonnenten:** Das Amtsblatt ist kostenlos und kann via E-Mail entsprechend kostenlos zugeschickt werden. So liegt auch das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement umfasst lediglich das Porto. Wer das Amtsblatt via E-Mail erhalten möchte: einfach an [info@toenisvorst.de](mailto:info@toenisvorst.de) schreiben.



Hiermit bestelle ich das **Tönisvorster  
Amtsblatt**

in einer Zahl von \_\_\_\_\_ Exemplaren im Jahresabonnement

ab sofort / ab dem \_\_\_\_\_

- dauerhaft (bei jährl. Kündigung)  
 für die Dauer nur 1 Jahres

zum Jahresbezugspreis von 21,- €

Tönisvorst, den \_\_\_\_\_ (Unterschrift)

**An den  
Bürgermeister  
Fachbereich A  
Abteilung Zentraler Service  
Bahnstraße 15  
47918 Tönisvorst**

**Zustellanschrift** : \_\_\_\_\_  
Name/Vorname : \_\_\_\_\_  
Straße : \_\_\_\_\_  
Ort : \_\_\_\_\_